

# **Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Asta Brants, Vorsitzende

Königsberger Straße 68  
52078 Aachen  
16. Juni 2011

## **STELLUNGNAHME**

### **zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung**

#### **in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)**

zu § 2:

Die Pfarrvertretung begrüßt die Erweiterung des Personenkreises der Wahlberechtigten.

zu § 7:

Die Pfarrvertretung begrüßt, daß nunmehr auch das Wahlrecht derjenigen Pfarrfrauen und Pfarrer geregelt wird, die nicht einem Pfarrkonvent zugeordnet sind.

Die Pfarrvertretung bittet aber darum, daß bei der Ausschreibung des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen wird. Nach der letzten Wahl gab es von einigen Wahlberechtigten diesbezügliche Anfragen, weil sie ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten.

zu § 13:

Um die Weitergabe von Informationen der Pfarrvertretung über die Wahl- und Kontaktpersonen an die Pfarrfrauen und Pfarrer in den Kirchenkreisen zu vereinfachen, ist der Rückgriff auf bewährte Verteilungsstrukturen hilfreich.

Darum bittet die Pfarrvertretung darum, in § 13 einen Satz (4) neu anzufügen:

„§ 13 (4) Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung erfolgt über die Verteiler der kreiskirchlichen Verwaltungen.“

zu § 19:

Die Pfarrvertretung schlägt vor zu ergänzen:

„§ 19 (2) Die Kirchenleitung beruft eine geeignete Person auf Vorschlag der Pfarrvertretung.“